

Bundesbeschluss

betreffend die Genehmigung eines Übereinkommens, der Änderung eines Übereinkommens sowie von zwei Änderungsprotokollen der UNO zur Bekämpfung terroristischer Handlungen gegen die nukleare und maritime Sicherheit

vom...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Übereinkommen werden genehmigt:

- a. Internationales Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen;
- b. Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 8. Juli 2005;
- c. Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;
- d. Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden;

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen zu ratifizieren sowie den Beitritt zur Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 8. Juli 2005, dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, zu erklären.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, anlässlich des Beitritts zum Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, folgende Erklärung abzugeben:

Die Schweiz erklärt, dass Artikel 2^{bis} des SUA-Übereinkommens 2005 nicht so auszulegen ist, als dadurch ansonsten rechtswidrige Handlungen entschuldigt oder rechtmässig werden oder die strafrechtliche Verfolgung nach anderen Gesetzen verhindert wird.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.